Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 2012

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35/2010), i. V. m. Art. 3 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60) am 11. Juli 2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam eingeschrieben sind.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung erhalten Studierende, die als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hochschulwahlen an der Universität Potsdam tätig sind.
- (3) Die Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer im Sinne dieser Ordnung ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
- Aufnahme in die Einsatzplanung der jeweiligen Hochschulwahlen,
- b) Teilnahme an der Wahlhelferschulung (allgemeine Einweisung in die Aufgaben),
- Aktenkundige Belehrung zum Wahlrecht an der Universität Potsdam und zum Datenschutz.

§ 2 Tätigkeiten

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird für Tätigkeiten in den Tätigkeitsgruppen A und B gewährt.
- (2) Die Tätigkeitsgruppe A umfasst
- a) Teilnahme an der Wahlhelferschulung,
- Aufbau, Einrichtung und Rückbau der Wahllokale und
- Betreuung des regulären Wahlablaufes in den Wahllokalen.
- (3) Die Tätigkeitsgruppe B umfasst die Teilnahme an der Auszählung der Stimmen.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Entschädigung des Aufwandes erfolgt auf Stundenbasis.
- (2) Für Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe A wird eine Entschädigung in Höhe von 6 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Für Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe B wird je Stunde eine Entschädigung in Höhe des Bruttobetrages des jeweils aktuellen Stundentarifs für Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss gewährt.
- (4) Für eine etwaige steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Anrechnung der Entschädigung ist die bzw. der Studierende verantwortlich.

§ 4 Grundsätze für die Gewährung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist vom Nachweis der Einsatzzeit abhängig.
- (2) Die Einsatzzeit wird durch Eintrag in einem Formblatt nachgewiesen und von der jeweiligen Betreuerin bzw. vom jeweiligen Betreuer des Wahlkreises bzw. des Wahllokals durch Unterschrift bestätigt.

§ 5 Inkrafttreten, zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie ist bei allen Hochschulwahlen i. S. d. § 1 Abs. 2 anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2012 an der Universität Potsdam stattfinden.